

Emsländische Eisenbahn GmbH
Bahnhofstr. 41
49716 Meppen

A n t r a g
auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages gem. § 6 Abs. 2 der Satzung für die
Schülerbeförderung im Landkreis Emsland

Name des Schülers / der Schülerin: _____

Geb.-Datum: _____

Postleitzahl/Wohnort: _____

Straße: _____

Schule: _____ Klasse: _____

Name eines Erziehungsberechtigten: _____

Wohnort: _____ Straße: _____
(Sofern nicht identisch mit der Anschrift der Schülerin/des Schülers)

Bank oder Sparkasse: _____ Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Antragszeitraum: von _____ bis _____
(Nur volle Monate möglich/maximal bis Ende des jeweiligen Schuljahres)

Ort: _____, Datum _____

(Erziehungsberechtigte/r)

Hinweise:

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat am 30.06.2008 eine neue Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland beschlossen. Diese neue Satzung sieht u.a. eine neue Regelung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages vor, wenn Schülerinnen und Schüler eine Schülerbeförderung nicht wünschen, obwohl ein Anspruch auf eine kostenfreie Schülerbeförderung besteht. Hierdurch soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, dass Schülerinnen und Schüler den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen.

Auszug aus der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland:

„Wird nach vorheriger Erklärung für mindestens einen Kalendermonat eine Schülerbeförderung nicht gewünscht, obwohl ein Anspruch gemäß § 1 besteht, kann die bzw. der Anspruchsberechtigte die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für jeden vollen Kalendermonat beantragen, in der die Beförderung nicht in Anspruch genommen wird. Die Erklärung muss bis spätestens zum 1. des Vormonats eingereicht werden.“

Der Ausgleichsbetrag beträgt 25 % des für den öffentlichen Personennahverkehr maßgeblichen Tarifes. Diese Regelung gilt analog für eine Beförderung im Freistellungsverkehr. Berechnungsgrundlage sind dabei die Tarife, die in der nächstgelegenen öffentlichen Linie des Personennahverkehrs maßgeblich sind.“

Diese Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 5. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt nach Ablauf des Monats, für den auf die Schülerbeförderung verzichtet wird.

Inanspruchnahme dieser Regelung gleich zu Beginn des neuen Schuljahres:

Wer gleich zu Beginn des neuen Schuljahres auf die Schülerbeförderung verzichten möchte, muss seinen Antrag spätestens am 01.07. bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH (EEB) in Meppen eingereicht haben. Für diese Schülerin/diesen Schüler wird dann zu Schulbeginn keine Schülerfahrkarte ausgestellt.

Die Schülerfahrkarte liegt dann erst ab dem 01. des Monats, in dem die Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden soll, im Schulsekretariat zur Abholung bereit. Für den ersten Tag des Monats, in dem die Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden soll, wird der Schülerin/dem Schüler von der EEB eine Berechtigungskarte per Post zugesandt, damit bereits am 1. Schultag dieses Monats die Berechtigung zur Nutzung der Schülerbeförderung dem Busfahrer nachgewiesen werden kann. Die Schülerfahrkarte muss dann am ersten Schultag in diesem Monat von der Schülerin/vom Schüler im Schulsekretariat abgeholt worden sein, da die Berechtigungskarte dann ihre Gültigkeit verliert.

Inanspruchnahme dieser Regelung während eines laufenden Schuljahres:

Wer zu einem späteren Zeitpunkt auf seine Schülerfahrkarte verzichten möchte, muss auch hierbei jeweils die Antragsfrist von einem Monat einhalten (Beispiel: Wenn auf die Schülerfahrkarte im September verzichtet werden soll, muss der Antrag spätestens bis zum 01. August bei der EEB vorliegen. Verspätet eingehende Anträge können für den Folgemonat nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei einer Antragstellung während des laufenden Schuljahres ist die dann bereits ausgehändigte Schülerfahrkarte am letzten Schultag des Monats, in dem die Beförderung noch in Anspruch genommen wird, im Sekretariat der Schule abzugeben. Wird die Fahrkarte an diesem Tag nicht abgegeben, entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages für den Folgemonat. Für den letzten Schultag in diesem Monat erhält die Schülerin/der Schüler von der EEB per Post eine Berechtigungskarte, um den Bus auch am letzten Tag dieses Monats für die Rückfahrt nutzen zu können.

Für den ersten Tag des Monats, in dem die Schülerbeförderung wieder in Anspruch genommen werden soll, erhält die Schülerin/der Schüler von der EEB eine weitere Berechtigungskarte per Post zugesandt, die morgens im Bus vorzuzeigen ist. Die im Schulsekretariat hinterlegte Schülerfahrkarte muss dann am ersten Tag des Monats, ab dem die Schülerbeförderung wieder in Anspruch genommen werden soll, abgeholt werden, da die Berechtigungskarte dann ihre Gültigkeit verliert.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH, Bahnhofstr. 41, 49716 Meppen
Tel. 05931/9336 – 10, 18 od. 22.

Den umseitigen Antrag können Sie sich auch im Internet: www.eeb-online.de herunterladen.